

Satzung des MCSM - Modellbauclub der Siemens Mitarbeiter München

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

Der Verein führt den Namen „MCSM – Modellbauclub der Siemens Mitarbeiter München“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“

Im Folgenden wird der Verein mit „MCSM“ bezeichnet.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die am Modellbau interessiert sind. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Modellbaus.

Die Aktivitäten des Vereins erstreckt sich u.a. auf folgende Aufgaben:

1. Gemeinsames Bauen und Betreiben von Modellen
2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Sammeln, Bauen und Betreiben eigener Modelle.
3. Durchführung von Ausstellungen verein- und/oder mitgliedseigener Modelle und Anlagen
4. Durchführung von Flug- und Fahr-Veranstaltungen.
5. Wecken und Fördern des Interesses am jeweiligen Vorbild
6. Angebot an Vorträgen und Exkursionen
7. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher und ähnlicher Zielsetzung.
8. Unterhaltung von Werkstätten und Maschinen zum Bau von Modellen unterschiedlichster Art.
9. Unterstützung der Mitglieder beim Bauen und Betreiben von Modellen durch die Vermittlung von Wissen über Modellbau und Unterweisung in der Handhabung von Maschinen und Werkzeug.
10. Förderung der Jugend und heranzuführen von Jugendlichen an den Modellbau.
11. Zusammenarbeit von als behindert und nicht behindert eingestuften Menschen, von Jugendlichen und Senioren bei der gemeinsamen Verwirklichung von Projekten auf dem Gebiet des Modellbaus.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb un Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben.

3.1 Natürliche Personen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklärt, dem Programm zustimmt und die Satzung anerkennt. Die Aufnahme eines Mitglieds kann bei einer Fusion mit einem anderen Verein auch durch Berufung durch den Vorstand erfolgen. In diesem Fall erhält das neue Mitglied eine Widerspruchsfrist von acht Wochen.

Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstands. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
2. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
3. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Sofern der Ausschlussgrund ein Beitragsrückstand ist, ergeht über diesen Beschluß keine besondere Benachrichtigung an das Mitglied.

Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

3.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3.1 entsprechend.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe der Gruppe sind:

1. Der Vorstand (s. § 5)
2. Die Arbeitsgruppen (s. § 6)
3. Die Mitgliederversammlung (s. § 7)

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem ersten Vorstand,
2. dem zweiten Vorstand,
3. dem Vorstand für Kasse und Mitgliederbetreuung (Kassierer).
4. dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu

Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den MCSM nach außen zu vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Zur Durchführung von Geschäften, die einen Wert von 2000 Euro je Geschäftsvorgang im Einzelnen übersteigen, ist die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 6 Die Arbeitsgruppen

Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.

Jede Arbeitsgruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Arbeitsgruppe zu begründen.

Jede Arbeitsgruppe kann einen Leiter benennen, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Der Verantwortungsbereich und der Aufgabenumfang werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt und dem Leiter der Arbeitsgruppe übergeben.

Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen ist. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Berichtes des Kassierers und der Kassenprüfer,
3. die Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr,
4. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
5. die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder (s. § 8),
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
7. die Abstimmung über Vorhaben, Investitionen und Sonstiges.

Der Vorstand kann jederzeit - bei Vorliegen wichtiger Gründe – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand oder gegebenenfalls von einem Stellvertreter aus dem Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen fünf Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, ungeachtet der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Zahlungsweise der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von sechs Wochen - mit einer Einladungsfrist von vier Wochen – eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist und über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet, worauf bei der erneuten Ladung hinzuweisen ist.

Die Liquidation und Schlussabrechnung führt der Vorstand durch.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verpflichtungen an einen gemeinnützigen, eingetragenen Verein oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst oder Sport.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Vorgängersatzung, die am 4.12.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Satzung vom 4.12.2013 ist aus der Satzung vom 26.02.1988 hervorgegangen.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2018 mit der erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit angenommen.